

### **Auflagen zur Nachweispflicht bei der Zahlung von Nutzungsentgelten**

Aufgrund der Genehmigung der Nutzung von staatlicher Einrichtung, Personal und Material gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLNV bzw. § 14 Abs. 1 Satz 1 BayNV sind gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG im Rahmen des Nachweises der erzielten Einkünfte folgende Angaben zu machen:

- Einrichtung
  - Räume:
    - Anschrift der genutzten Einrichtung
    - Raumnummern der genutzten Büros, Labors etc.
    - Größe der Räumlichkeiten in qm
    - Umfang der Raumnutzung (Anzahl der Tage pro Woche, Umfang in Stunden) in Nebentätigkeit
    - Im Falle von angemieteten Räumlichkeiten ist der Mietpreis pro qm anzugeben
  - Geräte:
    - Bezeichnung der genutzten Gerätschaften
    - Mitteilung ob Gerätschaften privat oder dienstlich angeschafft wurden
    - Anschaffungspreis
    - Anschaffungsjahr
    - Abschreibungssätze der genutzten Geräte
    - Betriebskosten der Geräte pro Stunde
    - Umfang der Gerätenutzung (Anzahl der Tage pro Woche, Umfang in Stunden) in Nebentätigkeit
- Personal
  - Namen des Personals
  - Eingruppierung des Personals
  - Arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit im Hauptamt
  - Umfang des Personaleinsatzes (Anzahl der Tage pro Woche, Umfang in Stunden) in Nebentätigkeit
  - Verbuchungsstelle des Personals
  - Nachrichtlich: Eingesetztes staatlich finanziertes Personal mit eigener Nebentätigkeitsgenehmigung für die kein Nutzungsentgelt gezahlt wird
- Material
  - Nachweis, woher das Material bezogen wird (Kopie der Rechnung)
  - Einkaufspreis des Materials (mit Vorsteuer?)
  - Nachweis über verbrauchte Mengen (Kopie Bestandslisten)

Im Falle der Erstattung eines Entgelts nach § 24 BayHSchLNV sind vorweg vorgenommene Abzüge für

- Zuwendungen an die Hochschule zugunsten des Instituts, dem der Beamte/Arbeitnehmer zugeordnet ist und die für die staatliche Forschung benötigt werden oder
- Aufwendungen für vom Beamten/Arbeitgeber privat beschäftigtes, aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahltes Personal, das nicht zu den baren Auslagen zu rechnen ist, gesondert auszuweisen und zu belegen oder zu bestätigen, dass kein entsprechender Abzug vorgenommen wurde.